

Rundenwettkampfordnung (RWKO) des Schützengaus Altötting



Stand: August 2023

1. Allgemeine Regeln

In diesem Regelwerk sind die allgemein verbindlichen Regeln des Schützengaus Altötting für alle Rundenwettkämpfe im Luftgewehr- und Luftpistolenbereich zusammengefasst. Dieses Regelwerk hat für alle o. g. Wettkämpfe Gültigkeit. Die teilnehmenden Mannschaften erkennen die für die jeweilige Saison gültige Rundenwettkampfordnung mit der Anmeldung ihrer Mannschaften an. Jeder Schütze ist den Regeln der Rundenwettkampfordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten. Wo der Wortlaut der Rundenwettkampfordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

Die bisherig verbindlich geltende Rundenwettkampfordnung (RWKO) des BSSB ist mittlerweile entfallen. Einzige Vorgabe vom BSSB bzw. Schützenbezirk Oberbayern ist, dass die oberste Klasse im Gau pro Mannschaft aus 4 Schützen bestehen muss, die Schusszahl 40 ist und die Wertung in ganzen Ringen erfolgt. Um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, gelten diese Vorgaben für allen Klassen des Schützengaus (ausgenommen Jugend und Schülermannschaften: abweichende Schützenanzahl, vgl. unter Ziff. 5).

2. Mannschaftsmeldungen zur Wettkampfsaison

Grundsätzlich sind jährlich bis spätestens einschließlich 31. Juli von jedem Verein alle Mannschaften zu melden, mit denen er an den Wettkämpfen teilnehmen will. Meldungen sind immer über die vom Gau zur Verfügung gestellte Online-Version abzugeben. Es sind alle Daten zu prüfen, zu ändern bzw. fehlende Daten nachzutragen. Hat der Mannschaftsführer keine E-Mail-Adresse ist eine E-Mail-Adresse einzutragen, unter der ein Mannschaftsmitglied oder eine andere Kontaktperson regelmäßig, mindestens alle zwei Tage erreichbar ist. Bei jeder Schüler- und Jugendmannschaft ist eine Einschätzung des Leistungspotentials für die anstehende RWK-Saison anzugeben. Sollte dabei offensichtlich tiefgestapelt worden sein, behält sich die RWK-Leitung, nach mehrheitlicher Abstimmung mit Gau-Sportleitung und Gau-Jugendleitung vor, diejenige Mannschaft nicht als Meister zu führen. Ab Mitte September sind keine Abmeldungen und Änderungen mehr möglich. Sollte der Fall trotzdem eintreten wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben.

3. Mannschaften – Startberechtigung

Eine Mannschaft besteht aus 4 (vier) Schützen und kann sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen. SH1 klassifizierte Schützen/Schützinnen sind zugelassen. Startberechtigt sind Schützen die für den jeweiligen Verein eine RWK-Startberechtigung des BSSB haben. Für die rechtzeitige Ummeldung beim BSSB vor Saisonbeginn ist jeder Verein selbst verantwortlich. Sollte der Fall trotzdem eintreten, dass ein startberechtigter Schütze vom Verein zu spät angemeldet wurde, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben.

Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfs namentlich in die Wettkampflisten eingetragen werden. Ein Wettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, einen Landesverband und nur in einer Liga/Klasse als Stammschütze beginnen. Jeder Schütze muss bei Aufforderung des Gegners vor Beginn des Wettkampfes den Startberechtigungsnachweis (Schützenausweis) vorlegen können. Als Mannschaftsmeldung (Stammschützen) für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung. Diese Stammschützen müssen mindestens 30 Prozent der (Mannschafts-) Wettkämpfe bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30 Prozent nicht, wird die Mannschaft mit einem Punktabzug bestraft. Die 30-Prozent-Regelung für Stammschützen der BSSB-Rundenwettkampfordnung findet keine Anwendung, wenn der Schütze aus nachvollziehbaren Gründen (Krankheit, Beruf, Wohnortwechsel, ...) diese Quote nicht erbringen kann. Der Verein hat hier das Recht, einen Ersatzschützen als

Stammschützen dem Rundenwettkampfleiter namentlich zu melden. Die 30-Prozent-Regel gilt nicht für die klassenmäßig niedrigste Mannschaft eines Vereins.

4. Klasseneinteilung sowie Auf- und Abstieg

Die Klasseneinteilung ab der Gauliga und darunter ist abhängig von den jährlich eingehenden Mannschafts-Meldungen. Es wird angestrebt, dass der Meister auf-, der Letztplatzierte absteigt. Die Einteilung ist zudem abhängig vom Abstieg aus den Ligen des Bezirks. Unter diesen und möglicherweise weiteren Gesichtspunkten kann sowohl ein gleitender Ab- als auch Aufstieg zustande kommen. Zur Einteilung wird immer der Ringschnitt der Vorsaison herangezogen. Für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse sind die Rundenwettkampfsieger der jeweiligen Klassen in der Reihenfolge des erzielten Ringdurchschnitts berechtigt. Bei gleichem Ringdurchschnitt zählt das beste Ergebnis eines Wettkampfes. Steigen außer den Erstplatzierten weitere Mannschaften auf, zählt der Ringdurchschnitt der nächstplatzierten Mannschaften. Ein Aufstiegsschießen findet nicht statt. Außer in der untersten Klasse steigt der Letztplatzierte ab. Bei weiteren Absteigern zählt unabhängig von der Platzierung der Ringdurchschnitt. Bei gleichem Ringdurchschnitt zählt das schlechteste Ergebnis eines Wettkampfes. Ein Qualifikationsschießen findet nicht statt. Bei Rundenwettkämpfen der Schützenklasse können Schützen aus Schüler-, Jugend-, Damen-, Schützen-, Alters- und Seniorenjahrgängen starten (offene Klasse). Vereinsinterne Wechsel der Mannschaftsnummern (z.B. Altötting I, Altötting II) müssen per E-Mail ausreichend begründet werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen RWK-Leiters.

5. Rundenwettkämpfe der Schüler und Jugend

Die Mannschaftsstärke in Wettkämpfen der Schüler und Jugend beträgt 3 (drei) Schützen. Schüler und Jugendliche sind bei den Rundenwettkämpfen abweichend von den Festlegungen der Sportordnung des DSB alle, die im Jahr der Vorrunde das 15. bzw. 20. Lebensjahr vollenden. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im Jahr der Vorrunde kann mit dem Lichtgewehr- bzw. der Lichtpistole angetreten werden. In den Rundenwettkämpfen der Schüler und Jugend können Luftgewehr- und Luftpistolenschützen in einer gemischten Mannschaft als LG-Team antreten. Ihre Ergebnisse werden gleich gewichtet. Schüler und Jugendliche, die mit dem ersten Wettkampf als Stammschützen in der allgemeinen Klasse gemeldet wurden, sind in den Rundenwettkämpfen der Schüler und Jugend nicht startberechtigt. Schüler können bis zu zweimal in der Jugendklasse aushelfen. Schüler und Jugendliche können in den Allgemeinen Klassen einmal aushelfen. Mit dem Lichtgewehr/der Lichtpistole kann in höheren Klassen nicht ausgeholfen werden. Als Lichtgewehr bzw. Lichtpistole sind alle handelsüblichen Lichtgewehre bzw. Luftpistolen zugelassen, welche nicht unter die Mindestaltersregelungen des Waffengesetzes fallen. Aufsätze auf Sportwaffen sind dem zu Folge nur zugelassen, wenn der betreffende Schütze eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes vorweisen kann. Es sind nur Lichtgewehre/Luftpistolen zugelassen mit denen eine Ringwertung auf Luftgewehr- bzw. Luftpistolenscheiben auswertbar ist. Schüler und Jugendliche, deren Erstverein keine Mannschaft im jeweiligen Wettbewerb meldet, können auf genehmigten Antrag vom Rundenwettkampfleiter ohne Eintrag im Schützenpass für einen Zweitverein starten. Dem per E-Mail zu übermittelndem Antrag müssen Vor- und Familienname sowie Schützenpassnummer des Schützen, Name und Vereinsnummer des abgebenden Vereins sowie Name und Vereinsnummer des aufnehmenden Vereins zu entnehmen sein. Weiterhin ist eine vom Sportleiter des abgebenden Vereins unterschriebene Einwilligungserklärung anzuhängen.

6. Wettkampftermine

Grundsätzlich sind Wettkämpfe in der angesetzten Wettkampfwoche zu schießen. Muss ein Wettkampf wegen wichtiger Gründe trotzdem verschoben werden, ist dies nur nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Gegner möglich. Bei Vorverlegung oder Verschiebung innerhalb der angesetzten Wettkampfwoche ist keine Meldung an den zuständigen RWK-Leiter notwendig. Wird der RWK nach hinten verschoben, so ist der zuständige RWK-Leiter sofort per E-Mail von der für die Verschiebung verantwortlichen Mannschaft zu informieren. Das E-Mail muss folgende Angaben enthalten: Angabe des Grundes, neuer Termin, Gesprächspartner des Gegners mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Wird diese Meldung versäumt, so wird ein Bußgeld von 25 Euro fällig. Eine Verschiebung über die letzte Woche der Vorrunde bzw. über die letzte Woche der die jeweilige Gruppe betreffende Saison hinaus ist grundsätzlich nicht

möglich.

7. Vorschießen

Sollten einzelne Schützen bei einem RWK verhindert sein, dann kann dieser Vorschießen. Ein Nachschießen ist nicht möglich. Die Notwendigkeit des Vorschießens ist zwischen den beiden Mannschaftsführern (nicht dem Schützen) frühzeitig, mindestens zwei Tage vor dem angesetzten RWK per E-Mail abzustimmen. Der vorschießende Schütze muss ggf. dem Willen des Gegners entsprechen. Auf alle Fälle müssen Auswertung und Ergebnis von einer neutralen Person mit Unterschrift dokumentiert werden, die nicht im direkten Umfeld mit der Mannschaft des Vorschießenden steht.

8. Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird pro Nichtantritt ein Bußgeld von 25 Euro berechnet. Der RWK-bereite Gegner muss nicht schießen. Jedoch ist die Online-Meldung mit dem Vermerk "Mannschaft nicht angetreten" entsprechend dem Punkt "Meldung Wettkämpfe" abzugeben. Beim zweiten Nichtantritt wird die Mannschaft zudem disqualifiziert und ist Absteiger. Für Nichtantritt in der letzten, das jeweilige Team betreffenden RWK-Woche ist ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro fällig.

9. Rückzug einer Mannschaft

Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst. Für Mannschaften, die während der laufenden Saison ausgeschlossen oder zurückgezogen werden, gilt nachfolgende Regelung: Die bisher absolvierten und die noch zu bestreitenden Wettkämpfe werden mit 2:0 Punkten für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die Ringergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

10. Einsprüche – Sportgericht

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Sportgericht bestellt. Das Sportgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges. Gegen die von beiden Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch erhoben werden.

Zur Einlegung eines Einspruchs ist der Mannschaftsführer, der Sportleiter oder Schützenmeisters des jeweiligen Vereins berechtigt. Aus dem Einspruch muss klar zu entnehmen sein, auf welchen Paragraphen der RWKO man sich beruft bzw. eindeutig und unmissverständlich das monierte Fehlverhalten des Gegners geschildert werden. Erfolgt die Einlegung durch eine dieser Personen ohne interne Abstimmung wird die Einspruchsgebühr trotzdem fällig. Der Einspruch (und die Überweisung der Einspruchsgebühr, vgl. unten) muss innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wettkampf schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Rundenwettkampfleiter eingelegt werden (RWK-Leiter/in oder RWK-Leiter/in Jugend/Schüler). Dieser beantragt beim Gausportleiter die Einberufung des Sportgerichts.

Eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Euro ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Schützengau-Konto – Sparkasse Altötting-Mühldorf, Kontonummer: 31292980, BLZ: 71151020, IBAN: DE69 7115 1020 0031 29 29 80, BIC: BYLADEM1MDF – einzuzahlen. Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruch bearbeitet.

Für das Sportrichtergremium sind dem Gausportleiter (GSPL) vor Beginn jeder Saison von jedem Verein der beiden höchsten Ligen eine geeignete Person, im Idealfall ein ehemaliger RWK-Schütze, zu melden. GSM und GSPL berufen aus diesem Kreis bei Bedarf jeweils drei Beisitzer aus Vereinen, die am fraglichen Kampf nicht beteiligt waren. Das Sportgericht besteht somit für alle Klassen aus dem Gauschützenmeister, dem Gausportleiter und den drei berufenen Sportrichtern.

Das Sportgericht soll innerhalb von zwei Wochen nach Einspruchseinlegung einberufen werden und eine Entscheidung treffen. Sollte jemand kurzfristig nicht teilnehmen können, wird vom GSPL eine Ersatzperson berufen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, dann zählt bei Stimmengleichheit, die Stimme des GSPL doppelt. Das Sportgericht trifft auch eine Entscheidung darüber, welcher der beiden wettkampfbeteiligten Vereine die Einspruchsgebühr zu tragen hat. Die Gebühr kann auch aufgeteilt werden. Die Entscheidung des Sportgerichts (inklusive Entscheidung über die Einspruchsgebühr) ist verbindlich. Sollte die Entscheidung nicht akzeptiert werden, kann das Sportgericht angemessene Sanktionen bis zum Ausschluss der Mannschaft von der Teilnahme an den Rundenwettkämpfen treffen.

11. Meldung Wettkämpfe

Die Ergebnismeldung ist nur über die vor der jeweiligen Saison festgelegte Online-Plattform möglich. Verantwortlich für die Meldung ist die Siegermannschaft. Bei Unentschieden die Heimmannschaft. Der Meldende trägt Sorge dafür, dass seine Angaben korrekt sind. Fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldung wird mit Konsequenzen geahndet, die vom Punktabzug bis zum letztendlichen Ausschluss der Mannschaft aus der laufenden Runde führen können. Meldeschluss ist in der Wettkampfwoche grundsätzlich Samstag 18 Uhr. Kommt eine Meldung nach diesem Termin, wird dem Sieger ein Punkt abgezogen. Ausnahme sind Wettkämpfe die regulär am Samstag geplant sind. Hier ist Meldeschluss am Sonntag 12 Uhr. Mannschaften die innerhalb einer laufenden RWK-Saison zum zweiten Mal zu spät melden werden für diese und jede weitere Spätmeldung zusätzlich mit einem Bußgeld in Höhe von 25 Euro belegt. Eine Onlinemeldung ist nur zulässig, wenn beide Mannschaftsführer den Original-Auswertebeleg unterschrieben und damit die korrekte Durchführung des Wettkampfes bestätigt haben. Der Original-Auswertebeleg behält uneingeschränkt Gültigkeit vor der Onlinemeldung. Er muss allerdings bei Onlinemeldung nach dem Wettkampf nicht mehr auf dem Postweg nachgereicht werden. Die RWK-Leiter sind jederzeit berechtigt, stichprobenartig einen einzelnen Original- Auswertebeleg per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg anzufordern. Gibt es während des Wettkampfes bzw. bei der Auswertung Unstimmigkeiten die einen Mannschaftsführer zum Einspruch veranlassen, so ist der Original- Auswertebeleg vom widersprechenden Mannschaftsführer nicht zu unterschreiben und sofort dem zuständigen RWK-Leiter zuzusenden.

12. Einzelwertung

Um in der Einzelwertung der Klassen in diese zu kommen muss der Schütze an mindestens der Hälfte der Wettkämpfe in der jeweiligen Gruppe teilgenommen haben. Beispiel: 5 Teilnahmen von 10 Wettkämpfen -> Schütze ist in der Einzelwertung; 4 Teilnahmen von 10 Wettkämpfen -> Schütze ist nicht in der Einzelwertung.

13. Sonstige Hinweise

Bei den Rundenwettkämpfen sind Aufлагeschützen nicht startberechtigt. Alle Schützinnen/ Schützen werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Aufbewahrung und Transport der Sportgeräte auch für Luftgewehre/-pistolen gelten. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Schütze selbst bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Öffentliche Kommentierungen von Einsprüchen oder laufenden Verfahren per E-Mail oder in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter, usw.) sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für beleidigende, verunglimpfende Äußerungen rund um die Rundenwettkämpfe des Gaus. Zuwiderhandlungen können mit Ausschluss des Schützen aus der laufenden RWK-Saison oder gar mit Ausschluss der Mannschaft geahndet werden. Entscheidungsträger für den Ausschluss ist ein Gremium aus Gauschützenmeister, Gausportleitern und Rundenwettkampfleitern. Jeder Schütze der an den Rundenwettkämpfen des Gaus Altötting teilnimmt, erklärt mit der RWK-Meldung seines Vereins auch sein persönliches Einverständnis, dass wettkampfbezogene und persönliche Daten (Vor- und Familienname, Alter, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse) den Medien (Printmedien, Zeitungen, Online-Dienste, TV, Radio usw.) von den verantwortlichen Gau-Funktionären zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch Wettkampf-, Sieger- und Mannschaftsfotos. Zur Verfügung gestellte Benutzernamen und Kennwörter sind streng vertraulich zu behandeln.

Anträge auf Änderung der RWKO oder des RWK-Systems sind von mindestens fünf am RWK-Betrieb des Schützengaus Altötting beteiligten Vereinen (nicht Mannschaften) zu unterzeichnen. Unter den fünf Vereinen muss mindestens ein Verein mit maximal einer und mindestens einer mit mindestens drei RWK-Mannschaften sein. Der Antrag ist ausführlich formuliert und schlüssig begründet zusammen mit einer Aufstellung der Vereine bzw. der unterstützenden Personen und deren Funktionen per E-Mail an den RWK-Leiter zu senden.

14. Höhere Gewalt – Pandemie-Bestimmungen

Sollten auf Grund von höherer Gewalt Wettkämpfe nicht durchgeführt werden können, entscheiden die RWK-Leiter in Abstimmung mit den Gauschützenmeistern sowie Gausport- und Jugendleitern über das

weitere Vorgehen. Gleiches gilt für eine vorzeitige Beendigung der Saison. Über einen Abbruch der Liga entscheidet dasselbe Gremium (fernmündliche Abstimmung möglich) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Gauschützenmeisters doppelt. Sollte die komplette Hinrunde absolviert sein, wird die Tabelle der kompletten Hinrunde als Abschlusstabelle herangezogen. Die Wettkämpfe einer unvollständigen Rückrunde werden nicht berücksichtigt. Sollte keine komplette Hinrunde absolviert sein, wird die Runde gestoppt, Auf- und Abstieg entfällt. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zu einem vom Ausschuss festgesetzten Zeitpunkt der ausgesetzten Saison abmelden.

Im Falle einer Pandemie ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der BSSB hat dieses auf den Schießbetrieb angewandt und seinen Mitgliedsvereinen auf der Homepage als „BSSB-Musterhygienekonzept Sport“ zur Verfügung gestellt. Es muss weiter an die Begebenheiten vor Ort angepasst werden. Für die Einhaltung jeglicher öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist jeder Verein selbst verantwortlich. Für alle RWK-Schützen gilt das Schutzkonzept des gastgebenden Vereins in der am Wettkampftag aktuell gültigen Ausgabe.

Für den Fall, dass in der Sportstätte des Gastgebers das auf Empfehlung des BSSB basierende Hygieneschutzkonzept des Vereins nicht eingehalten werden kann, wird für die Runde folgende Regelung getroffen: 1. Vereine, deren Sportstätte nicht ausreichend geeignet ist, können vor Beginn der Runde für ihre Heimtermine beim Rundenwettkampfleiter bzw. RWKL-Jugend einen formlosen Antrag auf Fernpaarungen stellen. Der Antrag muss mit nachvollziehbar verständlichen Unterlagen und Fotos schriftlich begründet werden. Er ist per E-Mail mit allen notwendigen Dokumenten einzureichen. 2. Die Fernpaarung wird an dem im Terminkalender eingetragenen Schießtag von beiden Mannschaften geschossen. 3. Dabei fungiert bei Heim wie Gast ein Vertreter eines neutralen, Rundenwettkampf schießenden Vereins aus dem Schützengau Altötting als Schießleiter. Dieser kann von jedem Verein selbst berufen werden. Der neutrale Schießleiter bestätigt mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettkampfs. Sollten sich beide Vereine auf den Verzicht eines neutralen Schießleiters einigen, ist dies dem zuständigen RWKL bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Wettkampftag von beiden Mannschaften per E-Mail mitzuteilen. Diese Absprache ist nur zwischen den Mannschaftsführern möglich. Beiden E-Mails müssen die Namen der Mannschaftsführer zu entnehmen sein. 4. Die Meldung erfolgt gemäß den Bestimmungen „Meldung von Wettkämpfen“. Beide Mannschaften übersenden sich gegenseitig den Auswertungsbeleg. Den Auswertungsbelegen muss der jeweils neutrale Schießleiter mit dessen Kontaktdaten zu entnehmen sein. Der Sieger meldet wie gehabt. In den beiden Feldern „Zusätzliche Informationen“ muss der neutrale Schießleiter mit dessen Kontaktdaten eingegeben werden.

Undurchführbarkeit von Wettkämpfen:

Sollten auf Grund von höherer Gewalt Wettkämpfe nicht durchgeführt werden können, entscheiden die RWK-Leiter in Abstimmung mit den Gauschützenmeistern sowie Gausport- und Jugendleitern über das weitere Vorgehen. Gleiches gilt für eine vorzeitige Beendigung der Saison. Über einen Abbruch der Liga entscheidet dasselbe Gremium (fernmündliche Abstimmung möglich) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Gauschützenmeisters doppelt. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zu einem vom Ausschuss festgesetzten Zeitpunkt der ausgesetzten Saison abmelden.

Altötting im Augst 2023



Christoph Götz
1. Gauschützenmeister



Albert Kamhuber
Rundenwettkampfleiter



Veronika Reischl
1. Gausportleiter